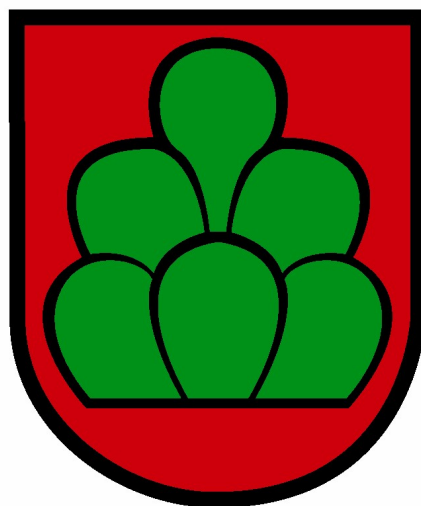


ABWASSERENTSORGUNGSVERORDNUNG AEV



Auflageexemplar

Beschluss Gemeinderat: 18. September 2025

Inkraftsetzung per 01.01.2026

Gestützt auf Art. 32ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 3. Dezember 2025 erlässt der Gemeinderat Eriswil die folgende

Abwasserentsorgungsverordnung:

	I. Zuständigkeiten	
Gemeinderat	Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für • die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglementes • den Beschluss der Generellen Entwässerungsplanung GEP • den Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wie Durchleitungsrechte, Versorgungsverträge, etc.	
Baukommission	Art. 2 Die Baukommission ist zuständig für • den Erlass von Verfügungen und Bewilligungen in Zusammenhang mit Aufgaben der Abwasserentsorgung (Anschlussverfügungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen, etc.); • die Regelung von Spezialfällen bei der Festlegung von Gebühren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kommissionen (z.B. der Versorgungskommission);	

	• die übrigen Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung.	
Gemeindeingenieur	Art. 3 Der Gemeindeingenieur ist zuständig für • die Abnahme und das Einmessen der Hausanschlüsse und Versickerungsanlagen inkl. Meldung zur Nachführung des Katasters; • die Beratung der Baukommission bei Fragen zur Generellen Entwässerungsplanung.	
Wegmeister	Art. 4 Der Wegmeister ist zuständig für • die Durchführung bzw. Aufsicht über die Ausführung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen im Rahmen des Budgets; • die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Notfällen wie Lecks oder Verstopfungen. Die Baukommission ist umgehend über getroffene Massnahmen zu informieren.	
Finanzverwaltung	Art. 5 Die Finanzverwaltung ist zuständig für • die Erhebung und Nachführung der für die Gebührenerhebung notwendigen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Baukommission; • das Gebühreninkasso.	
	II. Einmalige Gebühren	Alte Verordnung
Indexierung	Art. 6 Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und	

	Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024).	
Anschlussgebühren	Art. 7 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 130.00 pro LU.	Art.1 Der Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 130.00.
Regenabwassergebühren	Art. 8 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 pro 100 m ² entwässerte Fläche. Pro weitere 20 m ² entwässerte Fläche sind CHF 100.00 geschuldet.	Der Gebührenansatz für das Einleiten von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt bis zu 100 m ² entwässerte Fläche Fr. 500.00 und pro jede weitere 20 m ² entwässerte Fläche Fr. 100.00.
Reinabwassergebühren	Art. 9 Für Reinabwasser wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 geschuldet.	
	III. Wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühren a) Anschluss	Art. 10 ¹ Die Grundgebühr beträgt: a) für die erste Wohnung / Einheit CHF 180.00 (Objektanschluss) b) für jede weitere Wohnung / Einheit CHF 140.00 c) Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer) CHF 90.00	Art. 2 ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung oder Betrieb beträgt Fr. 220.00. ² Als Wohnung im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung einer oder mehrerer Privathaushalte bestimmt sind und über eine Küche oder Kochnische verfügen. Eine Wohnung hat einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes. ³ Als Betrieb im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt ein wohnungsunabhängiger anschlusspflichtiger Be-

		trieb, welcher auch fremdbewirtschaftet werden kann.
b) Regenabwasser von Dach- und Hofflächen	Art. 11 ¹ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist gemäss Abwasserentsorgungsreglement eine Gebühr von 15 % der jeweiligen jährlichen Grundgebühr geschuldet. ² Es werden keine Reduktionen für nicht eingeleitete Flächen gewährt.	
Verbrauchsgebühren	Art. 12 ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.80. ² Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet.	Art. 3 ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt Fr. 1.90. ² Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet. ³ Landwirtschaftliche Betriebe, welche für mindestens vier Monate das häusliche Abwasser in die Jauchegrube einleiten, erhalten eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren von 30 %.
	IV. Schlussbestimmungen	
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	Art. 13 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. ² Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).	

	⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet	
Verwaltungsgebühren	Art. 14 Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement).	Anschlussgesuche bzw. -bewilligungen
Ausnahmen	Art. 15 Über Ausnahmen zu dieser Verordnung entscheidet die Baukommission.	
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ² Die Gebührenverordnung vom 1. Juli 2015 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2025 beraten und angenommen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Publikation Inkrafttreten

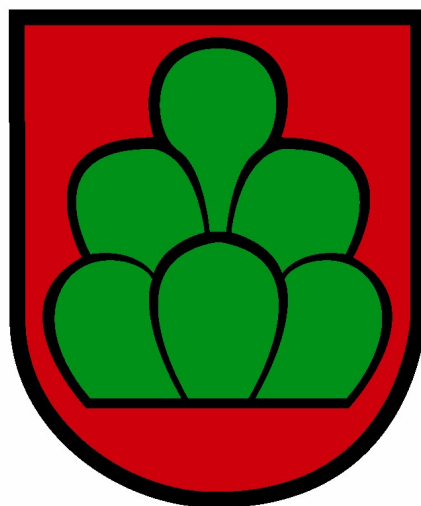
Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Ob- und Niderrhein Nr. ?? vom **Datum Publikation** öffentlich bekannt gemacht.

Eriswil, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL
Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno

ABWASSERENTSORGUNGSVERORDNUNG AEV



Auflageexemplar

Beschluss Gemeinderat: 18. September 2025

Inkraftsetzung per 01.01.2026

Gestützt auf Art. 32ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 3. Dezember 2025 erlässt der Gemeinderat Eriswil die folgende

Abwasserentsorgungsverordnung:

	I. Zuständigkeiten	
Gemeinderat	Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für • die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglementes • den Beschluss der Generellen Entwässerungsplanung GEP • den Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wie Durchleitungsrechte, Versorgungsverträge, etc.	
Baukommission	Art. 2 Die Baukommission ist zuständig für • den Erlass von Verfügungen und Bewilligungen in Zusammenhang mit Aufgaben der Abwasserentsorgung (Anschlussverfügungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen, etc.); • die Regelung von Spezialfällen bei der Festlegung von Gebühren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kommissionen (z.B. der Versorgungskommission);	

	• die übrigen Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung.	
Gemeindeingenieur	Art. 3 Der Gemeindeingenieur ist zuständig für • die Abnahme und das Einmessen der Hausanschlüsse und Versickerungsanlagen inkl. Meldung zur Nachführung des Katasters; • die Beratung der Baukommission bei Fragen zur Generellen Entwässerungsplanung.	
Wegmeister	Art. 4 Der Wegmeister ist zuständig für • die Durchführung bzw. Aufsicht über die Ausführung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen im Rahmen des Budgets; • die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Notfällen wie Lecks oder Verstopfungen. Die Baukommission ist umgehend über getroffene Massnahmen zu informieren.	
Finanzverwaltung	Art. 5 Die Finanzverwaltung ist zuständig für • die Erhebung und Nachführung der für die Gebührenerhebung notwendigen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Baukommission; • das Gebühreninkasso.	
	II. Einmalige Gebühren	Alte Verordnung
Indexierung	Art. 6 Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und	

	Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024).	
Anschlussgebühren	Art. 7 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 130.00 pro LU.	Art.1 Der Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 130.00.
Regenabwassergebühren	Art. 8 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 pro 100 m ² entwässerte Fläche. Pro weitere 20 m ² entwässerte Fläche sind CHF 100.00 geschuldet.	Der Gebührenansatz für das Einleiten von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt bis zu 100 m ² entwässerte Fläche Fr. 500.00 und pro jede weitere 20 m ² entwässerte Fläche Fr. 100.00.
Reinabwassergebühren	Art. 9 Für Reinabwasser wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 geschuldet.	
	III. Wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühren a) Anschluss	Art. 10 ¹ Die Grundgebühr beträgt: a) für die erste Wohnung / Einheit CHF 180.00 (Objektanschluss) b) für jede weitere Wohnung / Einheit CHF 140.00 c) Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer) CHF 90.00	Art. 2 ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung oder Betrieb beträgt Fr. 220.00. ² Als Wohnung im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung einer oder mehrerer Privathaushalte bestimmt sind und über eine Küche oder Kochnische verfügen. Eine Wohnung hat einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes. ³ Als Betrieb im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt ein wohnungsunabhängiger anschlusspflichtiger Be-

		trieb, welcher auch fremdbewirtschaftet werden kann.
b) Regenabwasser von Dach- und Hofflächen	Art. 11 ¹ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist gemäss Abwasserentsorgungsreglement eine Gebühr von 15 % der jeweiligen jährlichen Grundgebühr geschuldet. ² Es werden keine Reduktionen für nicht eingeleitete Flächen gewährt.	
Verbrauchsgebühren	Art. 12 ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.80. ² Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet.	Art. 3 ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt Fr. 1.90. ² Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet. ³ Landwirtschaftliche Betriebe, welche für mindestens vier Monate das häusliche Abwasser in die Jauchegrube einleiten, erhalten eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren von 30 %.
	IV. Schlussbestimmungen	
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	Art. 13 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. ² Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).	

	⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet	
Verwaltungsgebühren	Art. 14 Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement).	Anschlussgesuche bzw. -bewilligungen
Ausnahmen	Art. 15 Über Ausnahmen zu dieser Verordnung entscheidet die Baukommission.	
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ² Die Gebührenverordnung vom 1. Juli 2015 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2025 beraten und angenommen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Publikation Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Ob- und Niderrhein Nr. ?? vom **Datum Publikation** öffentlich bekannt gemacht.

Eriswil, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL
Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno